

Unterhandlungen mit Rom und ließ den Conflict einweilen ruhen.

Zunächst wurde ein Interim bis zum Abschluß der Verhandlungen mit dem heiligen Stuhle festgestellt und im November 1854 in Vollzug gesetzt. Erst nach langen Verhandlungen wurde die definitive Vereinbarung am 28. Juni 1859 unterzeichnet. Durch die Bulle vom 22. September wurde sie vom Papst vollzogen und unterm 5. December vom Großherzog verkündet. Der Erzbischof machte sie in einem Hirten Schreiben vom 17. December 1859 seiner Diocese kund und ordnete auf den 6. Januar 1860 einen festlichen Dankgottesdienst an. Obgleich aber diese Condenation nur die Befriedigung von durchaus wohl begründeten Rechtsansprüchen der katholischen Kirche und der Katholiken Badens war, so erhob sich doch von Seiten der Protestanten und liberalen Katholiken großer Widerspruch gegen dieselbe. Die Regierung legte sie der Kammer zur Vollzugsgenehmigung vor; die liberale Kammermajorität aber verworf dieselbe. Darauf erließ der Großherzog einen Aufruf, worin er ein Gesetz in Aussicht stellte, das, unter dem Schutze der Verfassung stehend, der Rechtsstellung der Kirche eine sichere Grundlage verschaffen werde. Das versprochene Gesetz wurde wärm 9. bezw. 16. October 1860 verkündet; zugleich wurde bekannt gegeben, daß der mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Convention keine rechtliche Wirksamkeit beizulegen und das neue Gesetz an deren Stelle getreten sei. Der Erzbischof protestirte gegen die Aufhebung des Concordats und die einseitige gesetzliche Regelung, ging aber auf die Unterhandlungen mit der Regierung ein. So kam man im November 1861 zu einer Vereinbarung über die Besetzung der Pfründen und die Verwaltung des Kirchenvermögens, wodurch wenigstens in zwei Punkten die Differenzen ausgeglichen wurden. Schon früher, während der Unterhandlungen mit Rom, wurde es dem Erzbischof im Herbst 1857 ermöglicht, das theologische Condict als kräftliche Erziehungsanstalt zu eröffnen, nachdem noch wenige Jahre vorher dies mit Anwendung von Gewalt verhindert worden war. Aber nur kurze Zeit dauerte der durch die Vereinbarung erzählte Friede. Im J. 1862 erschien eine landesherrliche Verordnung über das Schul- und Unterrichts Wesen, durch welche der Erzbischof sich gezwungen sah, die Denkschrift vom 5. Mai 1863 zu erlassen. Darin weist er überzeugend nach, daß die Trennung der Schule von der Kirche dem Rechte der Letztern wie dem der Gemeinde und der Familie widerspreche. Gegen die Gesetzesvorlage vom Jahre 1864 erließ er den Hirtenbrief vom 19. Juli 1864, worin er seine Klagen über den ausgebrochenen Schulstreit bekräftigt. Allein durch das Gesetz vom 5. August 1864 und die sich daran anschließenden Gesetze vom December 1867 wurde zum bitterm Schmerze des geizigen Oberhirten die völlige Verweltlichung der Schule herbeigeführt und der Religionsunterricht

auf zwei Stunden in der Woche beschränkt. Im J. 1866 trat an die Spitze des badijschen Ministeriums Julius Jolly, dessen ganzes Regierungssystem die Signatur der Gehässigkeit und Feindseligkeit gegen die katholische Kirche trug. Als bald erschienen die Verordnungen über das Staatsregimen der Geistlichen, das Gesetz über die Verweltlichung der Schul- und Armenfonds, über die Einführung der Civilehe u. a. Gegen erstere hatte der Erzbischof noch Protest eingelegt, doch ohne Erfolg. Kurz vor seinem Tode hatte Vicari noch das Glück, seiner Erzdiocese in dem Domdecan Lothar Kübel einen Weihbischof zu geben; seine Freude darüber war um so größer, je peinlicher und kränkelnder die Widerwärtigkeiten waren, die er von Seiten der badijschen Regierung bei der Erwählung Kübels zum Domdecan zu erdulden gehabt hatte. Sein erstes Pontificalamt celebrirte der neue Weihbischof am 25. März 1868, dem Tage, an welchem Erzbischof Hermann das 25jährige Jubiläum als Erzbischof und Metropolit der ober-rheinischen Kirchenprovinz beging. Dieses Fest wurde unter außerordentlicher Theilnahme der weitesten Kreise als ein Freuden- und Jubeltag gefeiert, bei dem die Abgesandten der Regierungen der ober-rheinischen Kirchenprovinz, der Domcapitel u. sich einsanden und Clerus und Volk in glänzender Weise sich betheiligte. Wenige Wochen später schied Hermann von Vicari aus diesem Leben. Am Ofterfest den 12. April 1868 hatte er noch in seiner Hauskapelle die heilige Messe celebrirt; am Abend dieses Tages erkrankte er an einer Lungenentzündung, deren Schmerzen er mit größter Geduld, fortwährend betend, ertrug. Am Oftermontag wurde er mit den heiligen Sterbesacramenten versehen, und in der folgenden Nacht verschied er. Am 17. April ward seine irdische Hülle im hohen Dome seiner Bischofsstadt beigesetzt.

Hermann v. Vicari war von kleiner, schwächlicher Statur; seine Gesichtszüge waren scharf ausgeprägt und spiegelten seine Frömmigkeit, Milde und wohlwollende Freundlichkeit. Seine Haltung war demüthig und bescheiden; wenn er aber pontificirte oder persönlich den Annahmungen gewisser Beamten gegenübertrat, war sein Auftreten von einer imponirenden Würde. In seiner Jugend öfter kränklich (die Aerzte hatten erklärt, er werde nicht 30 Jahre alt werden), erfreute er sich später einer so rüstigen Gesundheit, daß er nicht nur die anstrengendsten Functionen vornehmen, sondern noch im Alter von 80—90 Jahren weite Fußreisen machen konnte. Eine Hauptursache, warum er so gesund blieb, war seine außerordentliche Bedürfnislosigkeit und Mäßigkeit, sowie die Regelmäßigkeit, welche er in seiner ganzen Tages- und Lebensordnung einhielt. Er war kein glänzender Geist, aber sehr begabt, von solider wissenschaftlicher Bildung und außerordentlicher Geschäftstüchtigkeit, so daß selbst der ihm sonst abgeneigte Weihbischof Burg ihn dringend bat,